

Vermischtes.

Die Gruterarbeiten sind in den letzten Tagen außerordentlich gefördert worden und durch die Gunst der Witterung in Verbindung mit den Anstrengungen der Landwirte ist der größte Teil der Galmrührer glücklich unter Dach und Fach gebracht worden. Auf den Dächern der Hütte und weiter in Thüringen ist die Ernte noch weit zurück. An und für sich tritt dort die Ernte etwas später ein als bei uns, dann aber fällt die Unwetter bei Beginn der Ernte viel reichlicher und häufiger aufgetreten als in hiesiger Gegend.

Veränderung von Schulkindern auf den Staatsbahnen. Nach einer neueren Bestimmung des Ministeriums über die Beförderung von Schulkindern auf den Staatsbahnen genügt es schon, wenn mindestens zehn Kinder Anspruch auf Ermäßigung des Fahrpreises stellen. Bei Schulausflügen würde sogar die mitführende Lehrperson eingerechnet sein. Handelt es sich um Kinder über zehn Jahre, so soll pro Kopf die Hälfte des Fahrpreises der dritten Klasse berechnet werden. Kinder unter dem genannten Alter fahren zwei auf eine mit dem Halbpriest ausgegebene Karte. Werden Sonderpreise gewünscht, so muß der Bahnverwaltung mindestens ein Tag vor dem Abfahrtsantrag Anzeige über Ziel und Zeit der Reise und Anzahl der Kinder erstattet sein; im anderen Falle wird Antrag auf Ermäßigung eine Stunde vor Abgang des Zuges am Schalter entgegengenommen. An Sonn- und Festtagen bleibt die Bestimmung außer Kraft.

Ueber die Fortzahlung des Lohnes während der militärischen Übung ist folgende interessante Gerichts-Entscheidung ergangen: Ein Eisenbahngänger beanpruchte für die Zeit einer 14-tägigen Übung Auszahlung seines Lohnes unter Abzug des Betrages für die ihm beim Militär gewordene Verpflegung. Der Richter verneigte die Zahlung aufgrund der für alle Dienstwege der preussischen Eisenbahn-Verwaltung getroffenen

Bestimmung, welche besagt: „Der Tagelohn wird für diejenigen Tage gewährt, an welchen der Arbeiter dienlich thätig gewesen ist.“ Der Gänger erhob Klage beim Amtsgerichte, indem er sich auf § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches stützte, worin bestimmt ist, daß dem Dienstpflichtigen wegen unverschuldeter Behinderung die Lohnzahlung nicht gemacht werden dürfe, falls eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit in Frage komme. Er (der Gänger) sei sehr seit etwa zehn Jahren im Dienste der Eisenbahn-Verwaltung, in Vergleich zu welchem Zeitraum die versumpte Frist als eine verhältnismäßig nicht erhebliche anzusehen sei. Das Gericht hat der Klage stattgegeben und den Fiskus zur Zahlung von 24 Mark nebst 4 Prozent Zinsen von Ansetzung der Klage ab verurteilt; das Gericht hat sich der Begründung des Klägers durchaus angeschlossen.

Für Mieter und Vermieter lehrreich ist ein Proceß, der nach jahrelanger Dauer von dem Pächter Landgericht zu Ende geführt worden ist. Der Mieter hatte bei der Kläumung einer Wohnung sämtliche Gardinensachen und Kleiderstücke herausgerissen und mitgenommen, obgleich er sie dort vorgefunden hatte. Der Wirt verlangte Zurückgabe und eine Entschädigung für Instandsetzung. Zu der Bezahlung der Daten mußte sich der Mieter notgerathen verstehen, dagegen lehnte er die Entschädigung für den Materialschaden in Höhe von 4 Mark ab. Es kam nun zur Klage, und nach langem Proceßverlauf ist der Beklagte zur Zahlung der Entschädigung und in die Kosten von über 100 Mark verurteilt worden.

Der Verkauf von Ansichtspostkarten ist nach einer vom Schöpfungsrath in Nürnberg getroffenen Entscheidung den Wirten auch während einer Wohnung an Sonntagen gestattet, da die Karten als Werbemittel für das Publikum anzusehen seien, zu deren Verkauf die Geschäftswelt während der sonntägigen Zeit des Ladenschlusses berechtigt sind.

Billige Zuckerpresse in Aussicht. Wie von beilegender Seite dem H. G. A. mitgeteilt wird, werden in nicht allzu ferner Zeit die Zuckerpresse noch niedriger werden als sie gegenwärtig schon sind. Die Ursache dieser Ermäßigung ist darin zu suchen, daß das Kartell der Zuckerindustriellen in der Auflösung begriffen ist und auch der Inlandholl auf Zucker aufgehoben werden soll. Dieser gab die Konsument im Rheinland 90 bis 35 Pfg. für das Fund. Dasselbe dürfte sich dann um 10 Pf. billiger stellen.

Duerfurt. Am Sonnabend verunglückte beim Wandern in der Gegend von Duerfurt ein Unteroffizier des in Burg garnisonierten Artillerie-Regiments. Im Begriff an seinem Gehäus eine Schraube zu befehlen, zogen die unruhigen Pferde an und der Bedauernswerte kam unter die Räder, wodurch er eine stärkere Quetschung erlitt. Der Verletzte wurde sofort per Bahn nach seinem Garnisonsort befördert.

Naumburg, 23. August. Heute waren ca. 1000 Schach-Spieler am Platz. Für das Schach-Salonkaffe waren 1.60-2.-Mk. und für Krämpel 80 Pf. pro Schach verlost. Karolinen lotete der Zentner 2-2.50 Mark. Birnen, der Tagelohn 3.50-4 Mark, Löhnen der Tragfroh 2 Mark.

Halle, 25. August. Ein fürchterliches Unwetter hat sich am letzten Sonnabend auf der Saale ereignet. Eine stürmische Gewitterstille von fünf Personen, drei Herren und zwei Damen, hatte abends in der neunten Stunde einen Kahn gemietet und war die Saale stromabwärts gefahren. In der wilden Saale am Abend trieben die Insassen, es war 9 1/2 Uhr abends, allerlei Waghalsigkeiten, sodas schließlich das kleine Boot umkippte und die fünf sämtlich ins Wasser fielen. Da sich um diese Zeit niemand in der Nähe befand, wurden die gelenden Hilferufe nicht gehört. Zwei Herren waren des Schwimmens kundig und konnten sich so an das Ufer retten. Die Geschwister Spagier und Fräulein Herold aber vermochten sich nicht über

Wasser zu halten und fanden den Tod in den Wellen. Die beiden Herren, welche sich gerettet hatten, sprangen quer durch die Reifung nach der nächsten Gondelverleihsanstalt, um Hilfe zu holen. Einige Kähne fuhren denn auch sofort nach der Unglücksstelle; doch konnte keine der drei Verunglückten aufgefunden werden. Erst in der Nacht gegen 11 und 11 1/2 Uhr gelang es den eifrig Suchenden, die Circumfanten aufzufinden. Wiederbelebungsbemühungen blieben erfolglos, so mußten die Toten in die nächste Leichenhalle gebracht werden. Die drei auf so unerwartete Weise um's Leben gekommenen sollen im 17. bis 19. Lebensjahre stehen.

Buttfeld, 25. August. Der Kaiser der hiesigen sächsischen Postanstalt ist seines Amtes entsetzt worden. Durch die gewissenhafte Kontrolle des neuen Gegenübersehers hat sich herausgestellt, daß der Kaiserer den bei fortwährender Auszahlung der geschätzten Kapitalien in Abzug gebrachten Zinsgewinn nicht nicht gebührt, teils durch Fehlrechnung in den Büchern nicht berechnet hat. Diese Unregelmäßigkeit ist ihm in zahlreichen Fällen nachgewiesen. Der Bestreffe ist wohlhabend und hat der Postanstalt durch umfängliche Geschäftsführung weitentliche Dienste geleistet. Er wurde heute im Golje bei Pfiffelbach erhängt aufgefunden. Et war ehemals Lehrer und später Direktor des Vorkursusvereins in Schloßwipack. Seine angelebene und ehperrerte Familie wird allgemein beklaut.

Steinheid (Sachsen-Meiningen), 25. August. Gestern abend wurden hier durch eine Feuerbrunst 13 Wohnhäuser mit Nebengebäuden eingeschert. 23 Familien, meist arme Arbeiter und Glasbläser sind obdachlos.

Bekanntmachungen.

Nachstehende

Bekanntmachung

Im Hinblick auf den bevorstehenden Anfang der Jagd mache ich von neuem auf das Gesetz, betreffend den Schutz der Brieftauben pp. vom 28. Mai 1894 (Reichs-Gesetzblatt Seite 463) aufmerksam. Nach demselben finden die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchem das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist und nach welchem im Freien betreffende Tauben der freien Zueignung oder Tötung unterliegen, auf Militärbrieftauben keine Anwendung. Dasselbe gilt von den landbesitzenden Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhäus übergehen, dem Eigentümer des letzteren gehören. Zugeflogene Militärbrieftauben sind daher, nachdem dieselben sich erholt haben, sofort in Freiheit zu setzen. Als Militärbrieftauben im Sinne des angezogenen Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär- (Marine) Verwaltung gehören, oder derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind. Die Ortsbehörden des Kreises eruche ich, diese Bekanntmachung noch besonders in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Querfurt, den 15. August 1902.

Der königliche Landrath.
Böttcher.

wird hiermit noch besonders zur Kenntnis gebracht.
Nebra, den 22. August 1902.

Der Magistrat.
Strauch.

Nachstehende

Bekanntmachung

Die schnelle und sichere Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ist nur möglich, wenn die Anzeigen von jedem Seuchenausbruche oder dem Verdachte eines solchen der Polizeibehörde sofort nach dem Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen ohne jeden Verzug erstattet werden.

Der § 9 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1890, welcher von der Anzeigepflicht handelt, lautet:

Der Besitzer von Hausthieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der im § 10 (also auch der Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine) aufgeführten Seuchen unter seinem Viehbestande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen, welcher in Betretung des Viehs der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Geschäfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden. Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbmäßig mit der Beilegung, Verwerfung oder Bearbeitung thierischer Cadaver oder thierischer Bestandtheile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehbestande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntniz erhalten. Vergehen gegen diese Bestimmungen werden nach § 65 bezw. 67 des betr. Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft nicht unter 3 Wochen geahndet, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Die Polizeibehörden sind angewiesen, jeden Fall einer Uebertretung der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Einleitung des Strafverfahrens mitzutheilen. Merseburg, den 6. August 1902.

Der königliche Regierungs-Präsident.
A. B. v. Terpitz.

wird hiermit noch besonders zur Kenntnis gebracht.
Nebra, den 16. August 1902.

Die Polizei-Verwaltung.
Strauch.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Grummetschur auf den der Stadt Nebra gehörigen Wiesen soll **Donnerstag, den 4. September 1902, Nachmittags 2 1/2 Uhr** an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht. Nebra, den 23. August 1902. Der Magistrat. Strauch.

Vorkaufliche Anzeige.

Einem verehrten Publikum von Nebra und Umgegend zeige ich hiermit an, das ich das von Herrn Rich. Berthold bisher betriebene Geschäft käuflich erworben habe und 1. October übernehme. Neben Materialwaaren beabsichtige ich, außerdem noch Farben und Drogen zu führen und bitte das geehrte Publikum, mich gütigst unterstützen zu wollen. Mit aller Hochachtung
Walter Gutsmuths.

Zwangsversteigerung.

Mittwoch, den 27. August d. Js., 2 Uhr Nachm., versteigere ich in Alstedda: ca. 8 Morgen Erbsen und Pferdeohren, 2 Gerste, 3 Morgen Pferdeohren, 6 Wiefutter auf dem Halme, 1 jungen Sprungbullen öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung. Sammelplatz: 1.30 Uhr Nachm. Wesppe. Radestock, Gerichtsschlichter.

Ans meinem Vorgarten sind Birnen und Äpfel gestohlen. Ich verspreche demjenigen, durch dessen Mithilfe die Ermittlung des Thäters gelingt, eine angemessene Belohnung. Nebra, den 26. August 1902. Strauch, Bürgermeister.

Der gegen Herrn und Frau Ewo ausgeprochenen Beschlüssen nehmen wir hiermit als unwahr zurück. Herr und Frau Meissner.

Aufsichts-Postkarten sind zu haben in der Buchdruckerei Nebra.

TANZ-Unterrichts-Cursus.

Der geehrten Einwohnerschaft von Nebra und Umgegend zur ergebenden Nachricht, das Unterzeichnete genehmen ist, Mitte September einen Tanz- und Aufstands-Unterrichts-Cursus im Preussischen Hof zu Nebra zu eröffnen. In der Hoffnung auf recht zahlreichem Theilnahme zeichnet hochachtungsvoll

J. Wende, Mitglied der Genossenschaft d. Tanzlehrer. Anmeldungen nimmt Herr Eduard Stango entgegen. Werde mich höflichst erlauben, die geehrten Familien Anfang September persönlich zu besuchen. D. O.

Während der Ferienzeit vom 15.7. bis 1.9. er. komme ich nicht nach Nebra. Gütige Aufträge bitte ich mir schriftlich mitzutheilen.

Naumburg a. S. Oscar Bartholomäi, Prozeßanwalt, Königl. Amtsgericht Nebra a. U. Infolge Verlegung sind 30 Stück junge Kanarienhähne zu verk. Pr. 3 Mk. Steueranfechter Wetzel, Nebra, Wasserw. 107.

Ein Kinderwagen steht zum Verkauf F. Kaiser.

Christophlack als Fußbodenanstrich bestens bewährt, sofort trocknend und geruchlos, von Jedermann leicht anwendbar, gelbbraun, maßgemäß, eichen, mahagoni und granatfarben.

Franz Christoph, Berlin. Allein acht in Nebra a. U. bei R. Barthel.

